

PÄDAGOGISCHE
AKADEMIE
DER DIOZESE LINZ

Pädagogische Akademie der Diözese Linz
A-4020 Linz · Salesianumweg 3 · Telefon (0 79 2) 272666

403/1-948/85

Sachbearb.: Max Seidlhuber/m

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Linz, 29.3.1985

Entwurf der 2. Novelle zum
StudFG
Stellungnahme
GZ. 68.159/16-17/85, vom 12.2.1985

KUNDENRUF EINKAUF	
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	4. APR. 1985
Zahl:	
Bg.:	0

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Direktion der Pädagogischen Akademie der Diözese Linz gibt zum Entwurf über die Abänderung des Studienförderungsgesetzes 1983 folgende Stellungnahme ab:

1. zu § 2 Abs. 1 lit. c

Die Ausnahmebestimmung von der Altersgrenze für Absolventen der höheren Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen des Aufbaugymnasiums und Aufbaurealgymnasiums sollte weiterhin erhalten bleiben, auch wenn das Höchstalter nunmehr auf 40 Jahre angehoben wurde und sich möglicherweise derartige Ausnahmen auf nur wenige Fälle im Jahr beschränken: Dieser Paragraph sollte daher wie folgt lauten:

"das Studium vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat; die Altersgrenze gilt nicht für Absolventen der höheren Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen des Aufbaugymnasiums und Aufbaurealgymnasiums;"

2. zu § 2 Abs. 4, letzter Satz

Aus dem letzten Satz müßte das Wort "auch" genommen werden, da Studierende nur Studienbeihilfe oder Schülerbeihilfe, nicht aber auch Schülerbeihilfe beziehen können. Der Gesetzestext dieses letzten Satzes müßte daher wie folgt geändert werden:

"kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht jedoch, wenn der Studierende Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, bezieht."

bitte wenden

3. zu § 13 Abs. 4

Für die zumutbare Fahrzeit wurden bisher nur Fahrzeiten zum und vom Studienort, nicht aber die innerhalb des Studienortes selbst berücksichtigt.

Durch eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen könnte nicht nur die unterschiedliche Gewichtung der Fahrzeiten zum und vom Studienort und der innerhalb des Studienortes, sondern auch eine verschieden lange Hin- und Rückfahrt kompensiert werden, wenn sie wie folgt lauten würde:

"Eine Fahrzeit von insgesamt mehr als zwei Stunden (über die Ausweitung der Mindestdauer auf über zwei Stunden hinaus könnte wegen der Einrechnung der Fahrzeiten innerhalb des Studienortes noch diskutiert werden) für die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß § 13 Abs. 2 lit. c ist zeitlich nicht mehr zumutbar. Unter Bedachtnahme darauf kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen, von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs. 2 lit. c zeitlich noch zumutbar ist."

4. Anspruchsdauer

Es möge auch erwogen werden, ob die Gewährung der Studienbeihilfe von einem Semester über die vorgesehene Studienzzeit hinaus als ausreichend angesehen werden kann, oder ob dafür nicht doch zwei Semester angesetzt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen!



Riedl eh.

Direktor Dr. Johannes Riedl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altmüller